

team72

Herbstzeitung 2015



«resoz15»

Inhaltsverzeichnis

<u>Editorial</u>	<u>3</u>
<u>Schwerpunkt Schnittstelle Vollzug – Freiheit</u>	<u>4</u>
<u>Schwerpunkt Schnittstelle Erwachsenenschutz</u>	<u>6</u>
<u>Schwerpunkt Schnittstelle Therapie – Soziale Arbeit</u>	<u>8</u>
<u>Schwerpunkt Schnittstelle Theorie – Praxis</u>	<u>9</u>
<u>Ausblick reso217</u>	<u>11</u>

Impressum

Redaktion: Martin Erismann
Bilder: Denise Brändli
Layout/Druck: Alinéa AG, Wetzikon
Auflage: 1100 Ex.



Sie begegnen diesem Gütesiegel auf Drucksachen und Einzahlungsscheinen von gemeinnützigen Institutionen in der Schweiz. Die ZEWO (Zentralstelle für Wohlfahrtsunternehmen) verleiht es jenen Institutionen, deren Spendengelder uneigennützig für den angegebenen Zweck verwendet werden.

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser

Diese Ausgabe der Herbstzeitung befasst sich schwerpunktmässig mit der erstmals durchgeführten Tagung «reso15» vom vergangenen März, die auf eine Initiative von Martin Erismann, Geschäftsleiter des team72, zurückgeht. Die Veranstaltung fand im Toni-Areal Zürich statt. Im Mittelpunkt standen aktuelle Probleme der Resozialisierung, wobei sowohl eine Standortbestimmung wie auch eine Visionsentwicklung verfolgt wurden. Themenbereiche waren unter anderem:

- aktuelles politisches Umfeld und gesellschaftlicher Auftrag für den Justizvollzug,
- mögliche Integration von Ansätzen der Desistance und Resozialisierung mit der Risikoorientierung,
- stufenweiser Übergang vom Vollzug in die Freiheit inklusive (teilstationäre) Bewährungshilfe,
- Schnittstellen zwischen Justizvollzug und Sozialhilfe sowie Erwachsenenschutz,
- interdisziplinäre Zusammenarbeit im Bereich Justiz-Sozialarbeit/Bewährungshilfe und ambulante Therapie.

Veranstaltet wurde die reso15 vom team72 in Kooperation mit dem Justizvollzug Kanton Zürich sowie der Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften, Bereich Soziale Arbeit. Es eröffneten die Tagung demnach auch gemeinsam Franziska Michel, Vereinspräsidentin team72, Dr. Thomas Manhart, Leiter Justizvollzug Kanton Zürich und Prof. Ursula Blosser, Direktorin Departement Soziale Arbeit der Zürcher Hochschule. Für die Hauptreferate am Morgen

konnten bekannte Vertreter/-innen aus Theorie und Praxis gewonnen werden, unter ihnen Fredy Fässler, St. Galler Regierungsrat (Sicherheits- und Justizdepartement). Der Nachmittag stand mit vier Workshops ganz im Zeichen von praktischen Problemstellungen aus dem Berufsalltag, wobei nebst einer Bestandsaufnahme auch erste Lösungsansätze erarbeitet wurden.

Die Veranstaltung stiess auf reges Interesse: Mit rund 120 Teilnehmenden aus 45 verschiedenen Institutionen (vornehmlich des Straf-/Massnahmenvollzugs und der Bewährungshilfe) resp. 12 Kantonen (AG, AI/AR, BE, BS/BL, FR, GR, LU, SG, SO, TG, ZG, ZH) war die reso15 ausserordentlich gut besucht. Die Fachinputs des Morgens wurden am Nachmittag in den Workshops vertieft und es kam zu zahlreichen spannenden Diskussionen. Die wichtigsten Erkenntnisse daraus lesen Sie zusammengefasst auf den weiteren Seiten dieser Herbstzeitung. Nicht zuletzt trug die reso15 zu einem gemeinsamen Aufgaben- und

Problemverständnis der im Bereich Strafvollzug/Resozialisierung Berufstätigen bei und unterstützte die Vernetzung der verschiedensten Akteure.

An dieser Stelle danke ich noch einmal herzlich dem Organisationskomitee um Martin Erismann, welches diesen gelungenen Anlass möglich machte. Dank geht natürlich auch an die Referentinnen und Referenten sowie an unsere Kooperationspartner Justizvollzug des Kantons Zürich und ZHAW Departement Soziale Arbeit, die ebenso tatkräftig zum Gelingen beigetragen haben. Und nicht zuletzt danke ich allen sonstigen Helferinnen und Helfern, welche in irgendeiner Form zur reso15 beigetragen haben.

Aufgrund der vielen positiven Rückmeldungen seitens der Teilnehmenden machen wir uns bereits an die Planung der reso17. Wir freuen uns schon sehr auf diesen Anlass, der im übernächsten Jahr wiederum in Zürich stattfinden soll.

Sebastian Peter, Vizepräsident



Schwerpunkt Schnittstelle Vollzug – Freiheit



Ausgangslage

Während des Vollzugs beschränkt sich die Zuständigkeit der Sozialhilfe in der Regel auf die Administrierung sowie Übernahme von Krankenversicherung und Krankheitskosten. Mit dem Übertritt eines Straffälligen aus dem Sanktionenvollzug in die Freiheit wird die Sozialhilfe zusätzlich für die Sicherung von Obdach, den Lebensunterhalt und die Sozialberatung verantwortlich. Zentrale Elemente der Reintegration sind somit von einer gelingenden Kooperation von Justiz-Sozialarbeit und ggf. Bewährungshilfe mit der (aus Perspektive Justizvollzug) «systemfremden» gemeindlichen Sozialhilfe abhängig. Dies im Gegensatz zum System beispielsweise in Norwegen, wo die Sozialhilfe resp. Gemeinde auch während des Vollzugs für die Betreuung und Resozialisierung hauptzuständig bleibt. Auf Grund teilweise widersprechender Aufträge und Ziele – Justizvollzug: möglichst gute Anschlusslösung zur Verbesserung der Legalprognose, Sozialhilfe: Minimalangebote sozialer Integration nach

dem Primat der Gleichbehandlung – bestehen im Versorgungssystem Reibungsflächen, die anlässlich der Tagung konkret beleuchtet wurden.

Ungedeckte Gesundheitskosten

Sozialhilferechtlich bleibt während des Vollzugs die letzte Wohnsitzgemeinde zuständig. In der Stadt Zürich werden Dossiers von Personen, die sich länger als drei Monate im Straf- oder Massnahmenvollzug befinden, von der Zentralen Abklärungs- und Vermittlungsstelle (ZAV) administrativ geführt. Stellen die Klienten/-innen im Sanktionenvollzug resp. sie vertretend die Zuständigen der Anstalten/Gefängnisse keinen Antrag auf wirtschaftliche Sozialhilfe oder reichen sie diesen zu spät oder unvollständig ein, so hat dies oft hohe Krankenkassen-Ausstände zur Folge (Prämien werden i. d. R. ab Haftbeginn von der Sozialhilfe übernommen). Auch auf Gesuche um Übernahme der Franchisen/Selbstbehalte nach KVG wird in solchen Fällen nicht eingetreten.

Problematisch an entsprechenden Ausständen sind weniger Leistungseinschränkungen des Gesundheitswesens – ggf. erfolgt eine Zwangszuweisung zu einer Krankenversicherung und die Prämien werden rückwirkend übernommen, sondern das eingeleitete Betreibungsverfahren mit Registereintrag bei der/dem Straffälligen. Dieser erschwert die Wohnungssuche für die Zeit nach dem Freiheitsentzug ungemein.

Geregelter Wohnanschluss

Manche Personen verfügen bei Vollzugsentlassung nicht über eine eigene Wohnung. Das Problem liegt hauptsächlich in der «Wohnungsnot» speziell im städtischen Umfeld begründet, die zu einer starken Negativselektion von Randgruppen führt. Von Bedeutung sind diesbezüglich der oft beschriebene Betreibungsregisterauszug sowie die Mietlimitierungen der Sozialhilfe (unterscheiden sich je nach Gemeinde stark). Es gibt durch die geregelte sozialhilferechtliche Zuständigkeit potenziell auch ein Kosten-

gutsprache-Problem beim Wechsel des Wohnsitzes per Vollzugsentlassung, mit dem ebenfalls die verantwortliche Gemeinde als Kostenträgerin ändert. Mangels Alternativen halten sich deswegen zum Teil auch wohnfähige und stabilisierte Straftentlassene in typischerweise eher niederschweligen und oft mit Suchtmittelproblematiken belasteten Institutionen des Betreuten Wohnens (BeWo) auf. Für diese Klienten/-innen fehlt es an eigentlichen «Zwischenlösungen» für den Übergang – bis eine eigene Wohnung hat erschlossen werden können. In Bern/Thun wird dieses Bedürfnis z.B. durch Wohnraum der Felber-Stiftung abgedeckt. In Zürich bietet das Kurzaufenthaltsangebot des team72 eine (i. d. R. lediglich zehntägige) Überbrückung zur Vermeidung von Obdachlosigkeit an – bis eine andere, oft leider nur weitere Notlösung hat erschlossen werden können.

Erwerbsarbeit/Tagesstruktur

Eine Erwerbsarbeit ist mangels Qualifizierung der Straftentlassenen, aber auch wegen zu wenig aktiver Vermittlung des Hilfesystems leider oftmals kein Thema. Die Erbringung einer Arbeitsleistung ist sozialhilferechtlich grundsätzlich eine Pflicht. Die Stadt Zürich verfügt über ein recht flächendeckendes Beschäftigungsangebot, andere (speziell kleinere) Gemeinden häufig nicht. Letztere sind auch zunehmend zurückhaltend bei der Finanzierung von Arbeitsprogrammen. Eine frühzeitige Initiierung der Tagesstruktur wird durch den Umstand er-

schwert, dass die Zuständigkeit der Sozialhilfe vom effektiven Wohnsitz nach der Entlassung abhängig ist. Dieser ist nicht selten unklar oder erst einmal provisorisch. Bei der Basisbeschäftigung der Stadt Zürich ist heute ein rascher Einstieg ins Grundangebot möglich (Anlaufzeit zirka 3 bis 4 Wochen), was aus rückfallpräventiver Sicht sehr begrüßenswert erscheint. Wegen der Dringlichkeit einer kurzfristig gewährleisteten Tagesstruktur erfolgt der Eintritt von Klienten/-innen des team72-Wohnhauses in die interne Werkstatt i. d. R. schon innert weniger Tage. Um Straftentlassenen vermehrt eine Teilhabe am Erwerbsleben zu ermöglichen, ist das team72 derzeit am Aufbau eines spezifischen Stellenvermittlungsangebots.

Entlassungsvorbereitung

In Hinblick auf eine Vollzugsentlassung ist von der Sozialhilfe eine möglichst frühzeitige Kontaktaufnahme durch den Justizvollzug erwünscht. Gemäss kantonalzürcherischer Weisung sind die Gemeinden ihrerseits verpflichtet, entsprechende Anfragen auch während des Vollzugs zu bearbeiten. Zu viele Straftentlassene, selbst wenn schon administrativ von der Sozialhilfe als Fall geführt, stehen am Tag der Entlassung ohne Vorabklärungen vor dem Sozialdienst der Gemeinde. Im Falle eines gänzlich fehlenden Zugangs zum Versorgungssystem oder bei unklaren Zuständigkeiten bietet das team72 mit der Infostelle ein sehr niederschwelliges Beratungsangebot für Betroffene an, das die fehlenden Vernetzungen in kurzer Zeit (wieder)herzustellen versucht.

Soll-Zustand/Vision

- Der bestehende «Bruch» an der Schnittstelle Vollzug – Freiheit, zurückzuführen primär auf den Systemwechsel Justizvollzug – Sozialhilfe, sollte im Sinne einer Versorgungs- und Betreuungskontinuität überwunden werden. Für Straftentlassene mit besonderem Unterstützungsbedarf ist zudem eine über das «Standardprogramm» der Sozialhilfe hinausgehende Betreuung zu gewährleisten.
- Eine bessere Zusammenarbeit inklusive geregelter Informationsaustausch zwischen Justizvollzug und Sozialhilfe ist dringlich. Der Datenschutz sollte diesbezüglich kein Hindernis darstellen. Die Tagung zeigte allgemein ein grosses Defizit bezüglich Kontakts zueinander und Wissens übereinander auf.
- Im Sinne einer Vision wäre eine grössere Einheitlichkeit der gemeindlich-organisierten Sozialhilfe betreffend Prozesse und Leistungen sehr wünschenswert. Eine solche würde die Zusammenarbeit für den Justizvollzug wesentlich vereinfachen und hätte Potenzial hinsichtlich einer verbesserten Entlassungsvorbereitung.

Zur Weiterverfolgung der Thematik ist im Kanton Zürich eine Arbeitsgruppe bestehend aus Praxis-Vertretern/-innen sowie Entscheidungsträgern/-innen von Justizvollzug und Sozialhilfe im Aufbau.

Schwerpunkt Schnittstelle Erwachsenenschutz

Ausgangslage

Während des Sanktionenvollzugs sind die Interventionsmöglichkeiten oft stark eingeschränkt. Straffällige müssen aus dem stationären Setting entlassen werden, obwohl ihre Resozialisierung nicht abgeschlossen ist resp. sie noch nicht in der Lage sind, ihr Leben selbstverantwortlich zu gestalten. Zum Teil verweigern Klienten/-innen auch die aktive Mitwirkung bei stabilisierenden Massnahmen – unter Umständen sind sie wegen persönlicher Defizite gar nicht zu einer Kooperation in der Lage. Das erschwert die sozialarbeiterischen Integrationsbemühungen natürlich erheblich. Können die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) in solchen Fällen den Resozialisierungsauftrag des Justizvollzugs unterstützen und/oder weiterführen? Im Zentrum der Tagung stand u. a. das Spannungsfeld zwischen den rechtlichen Möglichkeiten strafrechtlicher Interventionen und zivilrechtlicher Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts.

Rahmen der Zusammenarbeit

Der Datenaustausch zwischen Justizvollzug und Erwachsenenschutz ist nur auf Grundlage der Einwilligung der betroffenen Person, eines KESB-Beschlusses oder eines Amtshilfegesuchs möglich. Es besteht eine Meldepflicht gegenüber der KESB für Personen in amtlicher Tätigkeit, z. B. bei der Aufhebung einer (stationären) Massnahme der Justiz. Erwachsenenschutzmassnahmen zielen primär da-

rauf ab, vorhandene Defizite seitens der betroffenen Person auszugleichen, und erfordern kumulativ: Schwächezustand, Schutzbedürftigkeit, Eignung der Massnahme und Subsidiarität (Massnahme als letzte und notwendige Möglichkeit). Zum einen können Beistandschaften angeordnet werden, namentlich eine Begleit-, Vertretungs-, Mitwirkungs- oder umfassende Beistandschaft. Als Maxime gilt deren «Massschneidung». Wenn angezeigt, kann ein (partieller) Entzug der Handlungsfähigkeit erfolgen. Zum anderen kann die Fürsorgerische Unterbringung (FU) angeordnet werden bei psychischer Beeinträchtigung, geistiger Behinderung oder schwerer Verwahrlosung. Die/der Eingewiesene muss in einer geeigneten Einrichtung untergebracht werden, wo die notwendige Behandlung resp. Betreuung gewährleistet ist. Bei Indikation ist eine frühzeitige Gefährdungsmeldung z. H. KESB empfohlen, da der Prozess zur Errichtung einer Erwachsenenschutzmassnahme (Abklärungsphase unter Beizug Dritter, Anhörung der betroffenen Person, Beschlussfassung im Dreiergremium) bis zu fünf Monate dauern kann.

Schnittstellen-Probleme

Der Justizvollzug wendet beträchtliche Ressourcen für die Entlassungsvorbereitung auf. Die Sicherung der Nachhaltigkeit aufgebauter Strukturen und ein «nahtloser», ggf. ambulant oder teilstationär begleiteter Übergang in die Freiheit sind wegen der Gewährleistung der Resozialisierung sowie der ansonsten drohenden Rückfallgefahr zentrale Anliegen. Von Seiten

des Justizvollzugs werden hier in der Kooperation mit der KESB Lücken ausgemacht. Konkret werden Möglichkeiten vermisst, deliktpräventive Justiz-Massnahmen nach deren Ablauf ggf. im Rahmen des Erwachsenenschutzes fortführen zu können. Dabei geht es einerseits um den Übertritt vom Sanktionenvollzug in die Freiheit, also das sog. Übergangsmangement, und andererseits um die Überführung von strafrechtlichen in zivilrechtliche Massnahmen. Ein Problem stellt in diesem Zusammenhang auch die generell lange Anlaufzeit von KESB-Massnahmen dar, wobei diesbezüglich auf Seiten der Justiz ebenfalls Optimierungen im Sinne eines planbaren und geplanten Vollzugs möglich sind.

Soll-Zustand/Vision

- Es sollte eine vertiefte Kooperation Justizvollzug – Erwachsenenschutz etabliert werden, um einen möglichst reibungslosen und koordinierten Übergang vom Vollzug in die Freiheit zu gewährleisten. Systembedingte Hindernisse und Lücken im Zusammenspiel von KESB und Justizvollzug müssen hierzu mit einem gewissen Pragmatismus überwunden werden.
- Justiz-Klienten/-innen als generell vulnerable Gruppe sollten seitens der KESB in besonderen Fällen eine Spezialbehandlung erfahren, namentlich wenn ein erhöhtes Gefahrenpotenzial vorliegt. Wichtige Anordnungen wie beispielsweise eine Medikamenteneinnahme oder die angezeigte betreute Wohnform

sollten vom strafrechtlichen in den erwachsenenschutzrechtlichen Bereich überführt werden können.

- Als Vision wäre die Umsetzung innovativer Ansätze wie gemeinsame Angebote von Justizvollzug und Erwachsenenschutz im Bereich der Bewährungshilfe zu prüfen. Beispiele hierfür könnten eine Art «Justiz-delegierte Beistandschaft» nach Abschluss der eigentlichen Bewährungshilfe oder die Rekrutierung spezialisierter Beistandspersonen für Klienten/-innen aus dem Justizvollzug sein.

Im Kanton Zürich wurde ein gemeinsames Merkblatt betreffend Gefährdungsmeldungen zwischen Justizvollzug-Einweisungsbehörden und KESB bereits erstellt. Die weitere, auch grundsätzlichere Behandlung der Thematik würde sich auf einer über-regionalen Ebene anbieten.



Schwerpunkt Schnittstelle Therapie – Soziale Arbeit

Ausgangslage

Eine erfolgreiche Resozialisierung der begleiteten Straftäter/-innen, das wollen im Sinne einer sog. «Win-Win-Situation» alle. Doch was heisst das konkret, und was braucht es dafür? Was ist für Sozialarbeiter/-innen oder Therapeuten/-innen die Aufgabe und eigene Rolle in diesem Prozess – und was wird dabei von Berufsleuten der jeweils anderen Profession erwartet? Wo sind Berührungspunkte und Synergien, wo divergierende Fallverständnisse, fehlende Perspektivenübernahmen oder gar «Standesdünkel» der anderen Disziplin gegenüber? Noch konkreter: Welche Aufgaben und Themen sollen schwerpunktmässig bei der Therapie und welche in der Sozialen Arbeit angesiedelt sein? Wie kann trotz dieser Arbeitsteilung eine ganzheitliche Perspektive gewahrt werden, und was braucht es hierfür auf persönlicher wie struktureller Ebene? Fragen über Fragen, auf die anlässlich der Tagung Antworten gesucht und zum Teil auch gefunden wurden.

Aktuelle Zusammenarbeit

Der Rahmen, was Soziale Arbeit macht und was nicht, erscheint im Vergleich zur Psychotherapie allgemein unbestimmter. Tendenziell ist die Soziale Arbeit primär für Probleme der Lebensführung (Arbeit, Wohnen, Finanzen etc.) verantwortlich. Den Bereich deliktbezogener Interventionen deckt sie im Sinne der Förderung von sozialen Fertigkeiten und Bearbeitung risikorelevanter Alltagsaspekte in eher sozialpädago-

gischer Perspektive teilweise auch ab. Die Zuständigkeit der Therapie wird demgegenüber fokussierter im Bereich der Deliktarbeit inklusive entsprechender Diagnostik und Prognostik gesehen. Die organisatorische Eingliederung der Therapeuten/-innen (im Vollzug wie auch ambulant) erscheint von Bedeutung was die Qualität der Kooperation betrifft: Je näher Soziale Arbeit und Therapie strukturell resp. institutionell positioniert sind, desto einfacher gestaltet sich potenziell die Zusammenarbeit. Als wichtig wurde von den Tagungsteilnehmenden eine eigentliche organisationale Verpflichtung zur Zusammenarbeit angesehen.

Deliktorientierte Arbeit

Bezüglich deliktorientierter Arbeit gibt es Überschneidungen zwischen Therapie und Sozialer Arbeit, aber auch Abgrenzungen. Psychotherapeuten/-innen arbeiten quasi am «Kern» von Störungen/Erkrankungen, während Sozialarbeitende ihren Beitrag beim Erarbeiten von Risikosituationen und Handlungsplänen, bei der (sozialpädagogisch geprägten) Modifikation von Problemverhalten sowie der Motivierung zur Erhöhung der Veränderungsbereitschaft leisten. Vor diesem Hintergrund drängt sich bei wenig pathologisch erscheinenden Deliktmustern eine Hauptverantwortung der Sozialen Arbeit auf. Grundsätzlich können Doppelspurigkeiten aber in dem Sinne erwünscht sein, dass ein Fall aus zwei verschiedenen Blickwinkeln betrachtet wird.

Soll-Zustand/Vision

- Klare Zuständigkeiten von Sozialer Arbeit und Therapie müssen ausgehandelt werden. Für die interdisziplinäre Zusammenarbeit sollten institutionalisierte Kommunikationsgefässe sowie spezifische Prozeduren für Konfliktfälle zur Verfügung stehen. Der konstruktive Austausch zwischen den Professionen wird allseits als wesentlicher Faktor von Ergebnisqualität gesehen.
- Es braucht konkret ein gemeinsames Fallverständnis/Erklärungsmodell von Involvierten der Therapie und Sozialen Arbeit darüber, welche Deliktdynamiken bestehen und welche Faktoren für die Resozialisierung von Bedeutung sind. Im Justizvollzug des Kantons Zürich erfolgt der diesbezügliche Abgleich durch die Abteilung für Forensisch-Psychologische Abklärungen (AFA).
- Im Sinne einer Vision muss Soziale Arbeit als Disziplin theoretisch-konzeptionell ihr Kompetenzprofil schärfen sowie wirkungsorientiert ihren Anteil am Interventionsverlauf besser nachweisen. Dies vor dem Hintergrund der Tendenz einer Therapie-fokussierten Täterarbeit, die den Bereich der Resozialisierung zunehmend miteinschliesst.

Zur Weiterverfolgung der Thematik wird die Schaffung eines überregionalen Gefässes mit Vertretern/-innen der Sozialen Arbeit und Therapie angeregt. Generell besteht bei der Sozialen Arbeit eine Dringlichkeit auf der Ebene der Theorieentwicklung und auch Forschung.

Schwerpunkt Schnittstelle Theorie – Praxis

Ausgangslage

Die Inhalte und Zielsetzungen der Sozialen Arbeit in der Justiz sind in den letzten Jahren stark in Bewegung geraten. In erster Linie rückfallpräventiv ausgerichtete Arbeitskonzepte unter dem Stichwort der Risikoorientierung rücken das Risikoassessment und -management in den Vordergrund. Dabei geraten klassische Aufgaben und Stärken der Sozialen Arbeit im Justizvollzug unter Druck. Sowohl in der Praxis als auch Ausbildung stellt sich deswegen die Frage der Positionierung und fachlich-inhaltlichen Aus-

richtung der Profession im Arbeitsfeld. Zur Diskussion steht allgemein die aktuelle Bedeutung des Resozialisierungsauftrags der Sozialen Arbeit in der Justiz. Die in den vergangenen Jahrzehnten vertretene Haltung, dass soziale Integration per se mit Rückfallprävention einhergeht, wurde und wird zunehmend in Frage gestellt. Das Schwergewicht bezüglich Ressourceneinsatzes wird dementsprechend schon länger bei der Risikoabklärung und im Sanktionenvollzug verortet – zu Lasten der resozialisierenden Bewährungshilfe resp. «Nachsorge» in Freiheit.



Schlüsselfaktor Ansprechbarkeit

Nach dem sog. «RNR-Modell» von Andrews & Bonta (2010) sollten zielführende Interventionen einem Risikoprinzip («Risk»), Bedarfsprinzip («Need») sowie Ansprechbarkeitsprinzip («Responsivity») folgen. Damit sind in der Praxis folgende Schwierigkeiten verbunden: (1) Mit der Realisierung des Risikoprinzips handelt man sich einen hohen Anteil anspruchsvoller Klienten/-innen ein. (2) Das Bedarfsprinzip führt zu einer Fokussierung auf schwierige Themenbereiche und Priorisierung von Vermeidungszielen. (3) Beim Ansprechbarkeitsprinzip hat man in Folge dessen gegen eine geringe Motivation und Reaktanz/Widerstände anzukämpfen. Somit ergeben sich beim «RNR-Modell» die grössten Probleme gerade dort, wo es als schwach fundiert gilt: bei der Ansprechbarkeit.

Motiv individuelle Sinnhaftigkeit

Rückfallfreiheit ist das zentrale Ziel des Justizvollzugs, nicht zwingend aber auch der Straffälligen selbst. Es ist somit kein Selbstzweck, sondern ein Vermeidungsziel, und als solches braucht es individuelle Sinnhaftigkeit (Frage des «wozu?»). Hier kommen die Annäherungsziele ins Spiel, die den «guten Grund» für eine Verhaltensänderung mit verbundener Anstrengung und oft auch Verzicht geben. Das Vermeidungsziel ist in diesem Zusammenhang die sog. Legalbewährung, das Annäherungsziel persönliche Lebensziele oder allgemein soziale Integration. Beide Zielarten stehen

nicht grundsätzlich in einem Widerspruch zueinander; sie zeichnen sich vielmehr durch eine Interdependenz aus. Demnach leistet die Unterstützung bei der Verwirklichung individueller Ziele und Resozialisierung einen zentralen Beitrag zur Bindung an das Ziel der Rückfallvermeidung.

Gutes Leben, weniger Delinquenz

Das «Good-Lives-Model» (GLM) von Franqué & Briken (2012) geht davon aus, dass die professionelle Unterstützung von Straffälligen beim «Führen eines guten Lebens» deren Motivation für eine erneute Delinquenz reduziert oder gar eliminiert. Straftaten werden vor diesem Hintergrund als Folge von Problemen gesehen, die die Betroffenen bei der allgemeinen menschlichen Bedürfnisbefriedigung haben. Somit verlieren kriminogene Eigenschaften ihre handlungsauslösende Wirkung, wenn grundlegende Bedürfnisse befriedigt sind. Nach dem GLM wird zwischen primären Gütern mit potenziell zentraler Bedeutung (z. B. Wissen, Autonomie, Gemeinschaft), sekundären Gütern zur Erreichung primärer Güter (Prozesse und Zustände) und der sog. «Praktischen Identität» unterschieden. Letztere wird durch die Auswahl der sekundären Güter (Aktivitäten) zur Erreichung der Primärgüter im Sinne eines Selbstbildes geformt.

Soll-Zustand/Vision

- In Anlehnung an verschiedene Untersuchungen, unter anderem der Desistance-Forschung, soll die soziale Einbindung der Klienten/-innen wieder grössere Beachtung finden. Der Zusammenhang von «Good Life» im Sinne des GLM und erfolgreicher Intervention zur Deliktprävention ist in Konzepten speziell der Bewährungshilfe gebührend zu berücksichtigen.
- Damit der Erfolg von Interventionen des Justizvollzugs verbessert wird, ist konzeptionell auf das Ansprechbarkeitsprinzip gem. RNR-Modell zu fokussieren. Dabei soll den Klienten/-innen die Interdependenz von Eigen- und Fremdanforderungen bewusster resp. plausibler gemacht werden.
- Desistance und Good-Lives-Model machen deutlich, dass eine soziale Einbindung den Bewährungserfolg befördert. Im Sinne einer Vision ist die Gesellschaft dahingehend gefordert, dass mehr Integrationsangebote speziell im Bereich der Arbeit zur Verfügung stehen sollten.

Es besteht bei der Sozialen Arbeit im Berufsfeld des Justizvollzugs ein dringender Bedarf nach Theorieentwicklung und auch Forschung. Konkret stellt sich die Frage, wie Konzepte der Resozialisierung, Risikoorientierung und Desistance sinnvoll miteinander verzahnt werden können.

Ausblick resoZ17



«Und noch eine Tagung mehr...», hat sich die/der Eine oder Andere bei der Ausschreibung der resoZ15 sicherlich gedacht. Betrachtet man das bereits bestehende umfassende Angebot, ist eine gewisse Skepsis durchaus angebracht. So gibt es schon die Freiburger Strafvollzugstage (vollzugsorientiert, schweizweite und multidisziplinäre Zielgruppe, auch internationaler Fokus, mehrtägig und alle zwei Jahre stattfindend), die sog. «Prosaj-Tagungen» in Freiburg resp. Fachseminare der Bewährungshilfe und Soziale Arbeit in der Justiz (sozialarbeitsorientiert, schweizweite Zielgruppe, auch internationaler Fokus, mehrtägig und alle zwei Jahre stattfindend), die Tagungen der Fachgruppe Reform im Strafwesen in Zürich (schweizweite und multidisziplinäre Zielgruppe, eher international ausgerichtet, mehrtägig und jährlich stattfindend) und weitere unregelmässig stattfindende (z. B. «ROS-Tagungen» zum Risikoorientierten Sanktionenvollzug) oder stark spezialisierte Veranstaltungen (z. B. für Vollzugsbehörden, Gefängnis-seelsorgende). Braucht es vor diesem Hintergrund nun auch noch «reso-

Tagungen»? Das team72 hat sich mit dieser Fragestellung zusammen mit den Kooperationspartnern eingehend beschäftigt, und man ist übereingekommen, unter dem Label «resoZ» (plus Jahreszahl) in Zukunft weitere Tagungen gemeinsam veranstalten zu wollen. Dies weil der Anlass trotz des bereits vorhandenen Tagungsangebots allseits als Bereicherung gesehen wird und in diesem Rahmen eine Nische besetzt, die so noch nicht abgedeckt ist.

Wie geht es nun weiter? Zukünftige resoZ-Tagungen sollen unverändert die Resozialisierung Straffälliger im Fokus haben, mit Schwerpunktsetzung nach zum Tagungszeitpunkt relevanten Themen (Übergangsmangement, Risikoorientierung, interdisziplinäre Zusammenarbeit etc.). Bezeichnend für resoZ-Tagungen sind ein sehr enger Praxisbezug nach dem Motto «aus der Praxis, für die Praxis» – betreffend Tagungsthemen, Referierende und Teilnehmende. Als Hauptzielgruppe werden Sozialarbeitende im Feld des Justizvollzugs gesehen, wobei Vertretende anderer Diszipli-

nen ausdrücklich erwünscht sind. Veranstaltungsort soll Zürich und vorderhand auch das Toni-Areal bleiben. Der eintägige Rahmen mit Workshops am Nachmittag wird grundsätzlich beibehalten und eine Durchführung alle zwei (ungerade) Jahre, nächstmals 2017 ist geplant. Eine terminliche wie inhaltliche Koordination mit der am ehesten vergleichbaren «Prosaj-Tagung» resp. dem Veranstalter Schweiz. Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal SAZ muss dabei gewährleistet sein. Regional zielen die resoZ-Tagungen auf die gesamte Deutschschweiz resp. den deutschsprachigen Raum ab. Es besteht allgemein kein internationaler Anspruch, wobei speziell der Einbezug von Fachpersonen aus Deutschland/Österreich punktuell erfolgen kann. Die in den Workshops behandelten Themen sollen nach Bedarf im Rahmen von Arbeitsgruppen etc. vertieft und anlässlich von Folgetagungen ggf. wieder aufgenommen werden. Die Trägerschaft verbleibt beim Justizvollzug Kanton Zürich, der ZHAW Soziale Arbeit und dem team72, wobei letzteres weiterhin für die Organisation/Koordination hauptverantwortlich bleibt. Eventuell kommen in Hinblick auf zukünftige Veranstaltungen noch weitere Kooperationspartner hinzu.

Den zahlreichen Mitwirkenden und Teilnehmenden der resoZ15, besonders auch Hans-Jürg Patzen und Klaus Mayer der Kooperationspartner, an dieser Stelle nochmals herzlichen Dank. Wir freuen uns auf die resoZ17!

Martin Erismann, Geschäftsleiter

team72

Teilstationäre Bewährungshilfe
Freiwilligen- und Infostelle
Hofwiesenstrasse 320, Postfach
8050 Zürich
Fon 044 311 80 10
Fax 044 311 80 11
info@team72.ch
www.team72.ch
Spendenkonto PC 80-48628-2